



3003 Bern, 5. Januar 2023

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Hangar Calanda Wings

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 hat die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) im Auftrag der Elenco AG (Projektverfasserin) das Plangenehmigungsgesuchs für den Neubau Hangar Calanda Wings AG (Eigentümerin und Bauherrschaft) eingereicht.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst neben dem Gesuchschreiben einen Projektbeschrieb mit Begründung, kantonale Baugesuchsformulare, diverse Fachberichte und Nachweise sowie Pläne.

1.3 Beschrieb und Begründung

Das Projekt umfasst einen Hangar mit einem integrierten fünfgeschossigen Büroanbau. Letzterer befindet sich auf der nördlichen Seite und beinhaltet ein Erdgeschoss mit Empfangsbereich, einer Lounge mit Theke und Cateringküche sowie einem abgetrennten Crewbereich mit Sanitärmöglichkeiten. Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich je ein offenes Büro, ein Abstellraum und separate Sanitärmöglichkeiten. Im 3. und 4. Obergeschoss sind eine 3-½ Zimmer Maisonette-Wohnung für die Pilotinnen und Piloten und Crew-Mitglieder sowie zwei Schlafzimmer geplant. Im Dachgeschoss befindet sich ein Wohn- und Essbereich mit Zugang auf die 3-seitig angelegte Dachterrasse. Die verschiedenen Etagen sind über ein internes Treppenhaus und einen Lift erschlossen. Das Flachdach wird begrünt und mit einer Photovoltaikanlage versehen.

Der Hangar hat eine Fläche von 2000 m² und bietet Platz für verschiedene Fluggeräte. Diese werden über die Schiebehaupttore auf der Südseite in den Hangar gezogen. Auf der Nordseite sind ebenfalls zwei Rolltore sowie ein direkter Zugang zum Büroanbau konzipiert. Im Hangar sind zwei Werkstätten für kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten vorgesehen.

Der Neubau wird in einer Stahl-/Holzkonstruktion erstellt und ist ca. 63 m lang, 40 m breit und 18,5 m hoch.

Auf der Südseite des Hangars wird die bestehende, befestigte Fläche des Vorplat-

zes mit einem Schwarobelag um 865 m² erweitert. Die Fläche dient der Erschliessung des Hangars und schliesst an das Rollsystem des Flugplatzes an. Auf der Nordseite des Hangars entstehen neun Parkplätze sowie ein Bereich für das Abstellen von Fahrrädern. Die Parkflächen sind zur Strasse hin mit nicht überfahrbaren Rabatten getrennt. Die Fahrbahnen sind mit Schwarobelag, die Parkplätze mit Verbundsickersteinen konzipiert.

Aktuell werden die Luftfahrzeuge (2 Flugzeuge und ein Helikopter) der Firma Calanda Wings AG im Hangar C1 der Altenrhein Realco AG eingestellt. Die Platzverhältnisse im Hangar C1 sind beschränkt. Mit dem Neubau erhält die Calanda Wings AG mehr Platz für ihre Fluggeräte und Mitarbeiter.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 737.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Bauherrschaft.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch ist auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen und der St. Galler Gemeinden am 7. Juni 2022 erschienen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Juni bis 7. Juli 2022.

Mit Schreiben vom 30. August 2022 und E-Mail vom 1. September 2022 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 21. Juni 2022;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 27. Juni 2022;
- AREG, Stellungnahme vom 28. Juli 2022;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen (AWA), Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 22. Juni 2022;
- BAFU, Stellungnahmen vom 20. Oktober und 30. November 2022.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Die Gesuchstellerin hat mit E-Mail vom 9. November 2022 Stellung zu den Fachberichten genommen und sich mit den beantragten Auflagen einverstanden erklärt. Zusätzlich hat sie die vom BAFU verlangten Abklärungen getroffen und eine entsprechende Stellungnahme nachgereicht. Mit E-Mail vom 30. November 2022 zeigte sich das BAFU mit der nachgereichten Stellungnahme der Gesuchstellerin einverstanden und erklärte die diesbezüglichen Anträge als erfüllt. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37-37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a-27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Vom Neubau könnten zudem schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sein. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans

Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Vorhaben wird eine bis heute leerstehende Bauparzelle, die sich zwischen bestehender Infrastruktur befindet, überbaut. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 nicht entgegen.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung

einzureichen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 23. April 2021 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Hindernisfreiheit, Solaranlage, Vorfeld, Markierungen und Signalisation, Anpassung der Umzäunung (Landside/Airside-Grenze), Baustelle, Publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 21. Juni 2022 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2022 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Vibrationen, zur künstlichen Lüftung und den örtlichen Absaugungen, den Arbeitsmitteln, wie den Lager- und Lagereinrichtungen. Die Auflagen seien den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung mit dem beigelegten Meldeformular mitzuteilen damit das AWA die Abnahmekontrolle durchführen könne.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 22. Juni 2022 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Brandschutz*

Das Amt für Feuerschutz hat das Vorhaben einer brandschutztechnischen Untersuchung unterzogen und unter der Bedingung, dass die Gebäudeversicherung eine brandschutztechnische Schlussabnahme durchführt, folgende Auflagen zu Händen des AREG formuliert:

- Für die Brandmeldeanlage seien Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung zu erstellen. Dem örtlichen Feuerwehrkommando sei ein Passschlüssel abzugeben. Sollte durch das Feuerwehrkommando der Einbau einer Schlüsselhülse gefordert werden, so sei diese am Gebäude einzubauen.
- Es müsse sichergestellt werden, dass mit dem Passschlüssel der Zugang zu allen brandmeldeüberwachten Räumen gewährleistet sei.
- Das Blitzschutzsystem sei nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Electrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gelte die Blitzschutzklasse III. Die Installationsfirma habe sich vor Arbeitsbeginn mit dem Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz (werner.spitz@gvsg.ch, Tel. +41 79 610 42 39), in Verbindung zu setzen.
- Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch die/den Erstellenden, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufsehenden zur Abnahme anzumelden.
- Vor Inbetriebnahme sei das Gebäude der Gebäudeversicherung zur Abnahmekontrolle anzumelden. Die Übereinstimmungserklärung Brandschutz, das VKF-Installationsattestformular¹ für Brandmeldeanlagen und die CES-Anlagedokumentation Blitzschutz müssen der Gebäudeversicherung in Papierform vorliegen:

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit den beantragten Auflagen des Amtes für Feuerschutz einverstanden. Das BAZL erachtet die Auflagen zum Brandschutz als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.9 Photovoltaikanlage

Die Gemeinde Thal macht in ihrem Protokollauszug vom 27. Juni 2022 zahlreiche Auflagen zur Photovoltaikanlage und deren Betrieb. Auflagen zu Bereichen, die in den Gesuchsunterlagen bereits erfüllt werden oder nicht projektspezifisch sind, werden nicht wiedergegeben.

- Der «Feuerweherschalter» (Drehschalter) sei unmittelbar bei der Niederspannungs-/ Hauptverteilung (NS-Verteilung / Elektrozähler) anzuordnen, damit er bei einem Brandfall durch die Feuerwehr – welche die Niederspannung unterbricht – ausgeschaltet werden könne. Er sei dauerhaft als solcher zu bezeichnen.
- Die Gefahrenhinweise gemäss Brandschutzmerkblatt Solaranlagen Punkt 4.3 seien dauerhaft anzubringen und gemäss demselben Punkt sei die «Mustervorlage Orientierungsplan Photovoltaikanlage» (siehe www.thal.ch) vor der Inbetriebnahme der Anlage dem Bauamt zur Weiterleitung an die Feuerwehr zweifach einzureichen.
- Da eine Blitzschutzanlage vorhanden ist, müsse die Photovoltaikanlage VKF-

¹ Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

konform angeschlossen werden.

- Für die Photovoltaikanlage sei rechtzeitig vor Baubeginn das Anschlussgesuch bei den Technischen Gemeindebetrieben Thal einzureichen.

Mit den beantragten Auflagen zeigt sich die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonformen und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Die Gemeinde bringt abschliessend folgende Hinweise an:

- Die Absturzsicherungen (Anbindevorrichtungen und dergleichen) für Bau und Unterhalt seien gemäss den massgeblichen Normen in Eigenverantwortung zu erstellen. Die Gemeinde Thal empfiehlt die Photovoltaikanlage mit einer automatischen Modulabschaltung zur Sicherheit (Installations-/Löscharbeiten) zu versehen (z.B. Solaredge).
- Im Sinne einer guten Einpassung in die Umgebung seien die Elemente nach dem Stand der Technik reflexionsarm und die Metall-Profile (Einfassung der Elemente) in dunkler Farbe resp. als «Full-Black-Anlage» zu erstellen. Zudem sollte der Abstand Oberkante Dach bis Oberkante Modul möglichst klein gehalten werden.
- Im Energieförderkonzept der Gemeinde Thal sei gemäss beiliegender «Richtlinien für Förderbeiträge» eine finanzielle Unterstützung von Solar- und Photovoltaikanlagen vorgesehen. Bei Photovoltaikanlagen profitiere der Eigentümer / Betreiber von der Einmalvergütung der Pronovo AG, sofern die Anlage angemeldet bzw. berücksichtigt werde.

Diese Hinweise werden der Gesuchstellerin hiermit zur Kenntnis gebracht.

2.10 *Reklamefläche*

An der Hausfassade wird eine Werbefläche in der Grösse von 41,429 m² angebracht. Die Gemeinde verlangt gemäss eingereichtem Protokollauszug dafür eine Gebühr von Fr. 2221.45. Im Beschluss Ziffer 3 wird ein anderer Betrag genannt (Fr. 2521.45). Aufgrund der Differenz und der nicht genannten gesetzlichen Grundlage wird der Betrag nicht in diese Verfügung aufgenommen. Eine allfällige Rechnungsstellung hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

2.11 *Gewässerschutz und Entwässerung*

Die Gemeinde Thal führt aus, dass sicherzustellen sei, dass kein Oberflächenwasser auf klassische Strassen oder Drittparzellen abgeleitet werde (Gefahr von Eisbildung etc.).

Die Gesuchstellerin habe der Bauverwaltung innert 14 Tagen nach Bauvollendung

einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben (2-fach in Papierform, 1x auf CD/Stick im dxf-Format).

Die Entwässerung habe gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erfolgen und die Hydraulik des Schmutzwassers sei mit dem GEP des Flugplatzes zu überprüfen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.12 *Naturgefahren*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme aus, dass das geplante Bauvorhaben im Bereich der Restgefährdung (Gelb-Weiss) liege und das Baugesuch diesbezüglich korrekt ausgefüllt und vollständig sei. Die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bestehe nicht. Es werde der Bauherrin jedoch empfohlen, eigene Risikoüberlegungen durchzuführen und adäquate Objektschutzmassnahmen zu prüfen. Bei Bedarf unterstütze die GVSG (Prävention Naturgefahren: pn@gvsg.ch) die Bauherrin und Planerin bei der Beurteilung der Risiken beratend. Die Stellungnahme der Gemeinde wurde der Gesuchstellerin zugestellt, die Ausführungen gehen in die gleiche Richtung, wie die des Kantons. Die Hinweise zu allfälligen Objektschutzmassnahmen werden der Gesuchstellerin hiermit weitergegeben.

Das Projekt wird gemäss Gesuchsunterlagen in die Bauwerksklasse I eingeteilt. Das BAFU kann dem Projekt aus Sicht Erdbebenvorsorge ohne Anträge zustimmen. Da es sich um einen Neubau handle, empfiehlt das BAFU jedoch die Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen. Zu den diesbezüglichen Ausführungen des BAFU wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 15. Oktober 2021 verwiesen, welche der Gesuchstellerin zugestellt wurde.

2.13 *Gemeinde*

Entlang der Dornierstrasse sei im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens der entsprechende Randabschluss zu erstellen, so die Gemeinde. Dieser sei mit dem Bauamt Thal rechtzeitig abzusprechen.

Während der Bauphase müsse die Durchfahrt der Dornierstrasse aus Sicherheits- und Erschliessungsgründen dauerhaft gewährleistet sein.

Der Beleuchtungsnachweis sei gemäss Energienachweisformular EN-111 vor Baubeginn dem Bauamt Thal nachzureichen.

Gemäss Baugesuchsformular soll die Wärmeerzeugung durch die Fernwärme erfolgen. Gemäss Stand der bisherigen Abklärungen sei die definitive Wärmeerzeugung jedoch noch nicht geklärt. Vor Baubeginn sei deshalb der Nachweis der definitiven Wärmeerzeugung nachzureichen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit den beantragten Auflagen der Gemeinde Thal einverstanden. Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.14 *Umweltschutz*

Das AREG hält in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2022 fest, dass das Projekt sowie das Vorgehen in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, NIS, Lärm, Luft, Altlasten und Abfälle die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung einhalte oder das Vorleben dafür nicht von Relevanz sei. Auflagen seitens Kantons seien keine erforderlich.

Zu den Anträgen des BAFU betreffend Beleuchtungskonzept (abgeschirmte Leuchten mit warmweissem LED), vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht und reflexionsarmen Solarpanels hat die Gesuchstellerin mit E-Mail vom 9. November 2022 (massgebende Unterlage) Stellung genommen. Das BAFU hat mit E-Mail vom 30. November 2022 bestätigt, dass die diesbezüglichen Anträge erfüllt seien.

Das BAFU stellt den Antrag, dass die Gesuchstellerin während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren habe. Falls solche auftreten, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Die Gemeinde Thal verlangt in ihrer Stellungnahme, dass die mit dem Neubau geplanten Grünelemente zusammen mit dem Neubau zu errichten, dauerhaft zu unterhalten und falls notwendig zu ersetzen seien. Das BAFU unterstützt diesen Antrag.

Betreffend die unversiegelten aussenliegenden Abstellflächen ist darauf hinzuweisen, dass dies nur soweit möglich ist, als der Betrieb dadurch nicht eingeschränkt wird. Das Hangarieren von Flugzeugen ist beispielsweise nur auf versiegelten Flächen möglich.

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf. Die Auflage betreffend die unversiegelten Aussenflächen wird entsprechend angepasst.

2.15 Boden

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass gemäss Umweltbericht 4500 m² anthropogener Boden, der nur aus einem 10-30 cm mächtigen Oberboden besteht, beansprucht werden. Von den 900 m³ abgetragenen Boden werden 150 m³ vor Ort und 750 m³ extern verwertet. Aufgrund der Lage sei eine chemische Belastung möglich. Eine Analyse nach dem neuen Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» sei durchzuführen. Das BAFU beantragt folgende 2 Auflagen:

- Die Gesuchstellerin habe die Verwertung des abgetragenen Oberbodens gemäss der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) durchzuführen. Dabei sei auch eine allfällige chemische Belastung zu berücksichtigen (siehe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen»). Bei diesen bodenrelevanten Arbeiten sei eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen.
- Die Gesuchstellerin habe das Verwertungskonzept der Fachstelle Bodenschutz des Kantons St. Gallen vor Beginn der Bodenarbeiten zur Information einzureichen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit den beiden Anträgen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung

(GebT; sGS 821.5) auf Fr. 3650.– (Anteil AWA, Arbeitsinspektorat Fr. 2800.–) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint insgesamt angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, dem AWA, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für den Neubau Hangar Calanda Wings mit einem integrierten fünfgeschossigen Büroanbau wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Der Büroanbau befindet sich auf der nördlichen Seite und beinhaltet ein Erdgeschoss mit Empfangsbereich, einer Lounge mit Theke und Cateringküche sowie einem abgetrennten Crewbereich mit Sanitärmöglichkeiten. Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich je ein offenes Büro, ein Abstellraum und separate Sanitärmöglichkeiten. Im 3. und 4. Obergeschoss sind eine 3-½ Zimmer Maisonette-Wohnung für die Piloten und Crew-Mitglieder sowie zwei Schlafzimmer geplant. Im Dachgeschoss befindet sich ein Wohn- und Essbereich mit Zugang auf die 3-seitig angelegte Dachterrasse. Die verschiedenen Etagen sind über ein internes Treppenhaus und einen Lift erschlossen. Das Flachdach wird begrünt und mit einer Photovoltaikanlage versehen.

Der Hangar hat eine Fläche von 2000 m² und bietet Platz für verschiedene Fluggeräte. Diese werden über die Schiebepforten auf der Südseite in den Hangar gezogen. Auf der Nordseite sind ebenfalls zwei Rolltore sowie ein direkter Zugang zum Büroanbau konzipiert. Im Hangar sind zwei Werkstätten für kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten vorgesehen.

Der Neubau wird in einer Stahl-/Holzkonstruktion erstellt und ist ca. 63 m lang, 40 m breit und 18,5 m hoch.

Auf der Südseite des Hangars wird die bestehende, befestigte Fläche des Vorplatzes mit einem Schwarzbelag um 865 m² erweitert. Auf der Nordseite des Hangars entstehen neun Parkplätze sowie ein Bereich für das Abstellen von Fahrrädern. Die Parkflächen sind zur Strasse hin mit nicht überfahrbaren Rabatten getrennt. Die Fahrbahnen sind mit Schwarzbelag, die Parkplätze mit Verbundsickersteinen konzipiert.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 737.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 12. Mai 2022;
- Baugesuchsformulare des Kantons St. Gallen vom 28. April 2022;
- Baubeschrieb der Elenco AG;
- Beurteilung der Erdbbensicherheit;
- Plan «Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_01;
- Plan «Grundrisse 1. OG-4. OG» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_02;
- Plan «Dachübersicht» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_03;
- Plan «Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Schnitt D-D» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_04;
- Plan «Schnitt C-C, HBK-Linie» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_05;
- Plan «Süd- und Nordansicht» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_06;
- Plan «Ost- und Westansicht» im Massstab 1:100 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_07;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_08;
- Plan «Sichthindernisse» im Massstab 1:500 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_09;
- Situationsplan «Markierung und Signalisation» im Massstab 1:1000 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_10;
- Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:500 vom 4. Mai 2022, Plan-Nr. BG_OB_12;
- Plan «Hochwasserschutzkonzept» im Massstab 1:250 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_13;
- Kraneinsatzplan im Massstab 1:1000 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_14;
- Plan «Airside/Landside Grenze» im Massstab 1:500 vom 28. April 2022, Plan-Nr. BG_OB_18;
- Umweltbericht der CSD Ingenieure vom 14. April 2022;
- Bericht zum Heizenergiebedarf vom 21. April 2022;
- Brandschutznachweis vom 27. April 2022;
- Brandschutzplan zu den Grundrissen 1. UG-4. OG im Massstab 1:100 vom 19. April 2022, Plan-Nr. 13473201_G-1.UG-4.OG_SIT_A;
- Brandschutzplan Schnitt B-B und Ansicht Ostfassade im Massstab 1:100 vom 16. März 2022, Plan-Nr. 13473201_SCH_FAS_A;
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Technische Auskunft.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. Juni 2022 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen in der Stellungnahme des AWA vom 22. Juni 2022 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Für die Brandmeldeanlage sind Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung zu erstellen. Dem örtlichen Feuerwehrkommando ist ein Passschlüssel abzugeben. Sollte durch das Feuerwehrkommando der Einbau einer Schlüsselhülle gefordert werden, so ist diese am Gebäude einzubauen.
- 2.4.2 Es muss sichergestellt werden, dass mit dem Passschlüssel der Zugang zu allen brandmeldeüberwachten Räumen gewährleistet ist.
- 2.4.3 Das Blitzschutzsystem ist nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des

CES zu erstellen. Es gilt die Blitzschutzklasse III. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz in Verbindung zu setzen.

2.4.4 Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Erstellenden, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufsehenden zur Abnahme anzumelden.

2.4.5 Vor Inbetriebnahme ist das Gebäude der Gebäudeversicherung zur Abnahmekontrolle anzumelden. Die Übereinstimmungserklärung Brandschutz, das VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen und die CES-Anlagedokumentation Blitzschutz müssen der Gebäudeversicherung in Papierform vorliegen:

2.5 *Photovoltaikanlage*

2.5.1 Der «Feuerwehrscharter» (Drehscharter) ist unmittelbar bei der Niederspannungs-/Hauptverteilung (NS-Verteilung / Elektrozähler) anzuordnen. Er ist dauerhaft als solcher zu bezeichnen.

2.5.2 Die Gefahrenhinweise gemäss Brandschutzmerkblatt Solaranlagen Punkt 4.3 sind dauerhaft anzubringen und gemäss demselben Punkt ist die «Mustervorlage Orientierungsplan Photovoltaikanlage» vor der Inbetriebnahme der Anlage dem Bauamt Thal zur Weiterleitung an die Feuerwehr zweifach einzureichen.

2.5.3 Die Photovoltaikanlage muss VKF-konform angeschlossen werden.

2.5.4 Für die Photovoltaikanlage ist das Anschlussgesuch rechtzeitig vor Baubeginn bei den Technischen Gemeindebetrieben Thal einzureichen.

2.6 *Gewässerschutz und Entwässerung*

2.6.1 Es darf kein Oberflächenwasser auf klassische Strassen oder Drittparzellen abgeleitet werden.

2.6.2 Die Gesuchstellerin hat der Bauverwaltung innert 14 Tagen nach Bauvollendung einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben (2-fach in Papierform, 1x auf CD/Stick im dxf-Format).

2.6.3 Die Entwässerung hat gestützt auf den GEP zu erfolgen und die Hydraulik des Schmutzwassers muss mit dem GEP des Flugplatzes überprüft werden.

2.7 *Gemeinde*

- 2.7.1 Entlang der Dornierstrasse ist im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens der entsprechende Randabschluss zu erstellen. Dieser ist mit dem Bauamt Thal rechtzeitig abzusprechen.
- 2.7.2 Während der Bauphase muss die Durchfahrt der Dornierstrasse aus Sicherheits- und Erschliessungsgründen dauerhaft gewährleistet sein.
- 2.7.3 Der Beleuchtungsnachweis ist gemäss Energienachweisformular EN-111 vor Baubeginn dem Bauamt Thal nachzureichen.
- 2.7.4 Vor Baubeginn ist der Nachweis der definitiven Wärmeenergieerzeugung nachzureichen.

2.8 *Umweltschutz*

- 2.8.1 Die Gesuchstellerin hat während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Falls solche auftreten, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- 2.8.2 Die geplanten Grünelemente sind zusammen mit dem Neubau zu errichten, dauerhaft zu unterhalten und falls notwendig zu ersetzen.
- 2.8.3 Sofern betrieblich möglich sind die aussenliegenden Abstellflächen unversiegelt zu errichten.

2.9 *Boden*

- 2.9.1 Die Gesuchstellerin hat die Verwertung des abgetragenen Oberbodens gemäss der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) durchzuführen. Dabei ist auch eine allfällige chemische Belastung zu berücksichtigen. Bei diesen bodenrelevanten Arbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen.
- 2.9.2 Die Gesuchstellerin hat das Verwertungskonzept der Fachstelle Bodenschutz des Kantons St. Gallen vor Beginn der Bodenarbeiten zur Information einzureichen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Al-

tenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Totalbetrag von Fr. 3650.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plan-genehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inklusive der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1 und 2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen:

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 21. Juni 2022

Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 22. Juni 2022

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite aufgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.